

Satzung „Förderverein Kita Düdelsheim e.V.“ – VR 1846 Friedberg

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führte den Namen: „Verein der Förderer der Jugend und des Kindergartens Büdingen-Düdelsheim“, hieß dann „Verein der Förderer der Jugend und der Kindertagesstätte Büdingen-Düdelsheim“ und heißt von nun an „Förderverein Kita Düdelsheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63654 Büdingen-Düdelsheim und ist bei dem Amtsgericht Friedberg unter VR 1846 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Kindern, i.S. von §53 Abgabenverordnung, Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke, Anschaffung von Lehrmaterialien, Organisation von Unterrichten, Stellung von Lehrkräften bzw. Sicherstellung von deren Bezahlung, Gestaltung von Kinder-/Jugendfesten, zur Förderung der Kommunikation, sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern, insbesondere im vorschulischen Bereich in der Kindertagesstätte „Wirbelwindchen“ in Büdingen-Düdelsheim.
3. Der Verein ist konfessionell neutral und politisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Geschäftsjahresende zulässig. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet im Folgejahr am 31. Juli. Demnach muss die schriftliche Kündigung spätestens am 30.06. vorliegen, sodass der Austritt zum 31.07. möglich ist. Eine unterjährige Beendigung ist nicht möglich. Ebenso gilt bei Beendigung der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Anteilige Rückerstattungen sind nicht vorgesehen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) die Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände inkl. Bankgebühren nicht eingezahlt oder überwiesen hat.

4. Der Beschluss, die Begründung des Ausschlussvorhabens oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Einzugsberechtigung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags zu erteilen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister*in.

2. Des Weiteren kann er durch einer oder mehrerer Beisitzer*innen erweitert werden, wenn es durch die Mitgliederversammlung als notwendig erachtet wird. Dabei ist es zu empfehlen, eine ungerade Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder anzustreben.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Zuständigkeit des Vereins

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl und erstreckt sich über das laufende und das darauffolgende Jahr. Seine Amtszeit muss nach 2 Jahren enden. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Es ist zu empfehlen die Mitgliederversammlung mit der Wahl des neuen Vorstandes stets

im September / Oktober eines Kalenderjahres durchzuführen.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger über die Mitgliedsversammlung wählen lassen.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand, einberufen werden.

2. Eine Tagesordnung muss angekündigt werden und eine Einberufungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

6. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden.

7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem / der Protokollführer*in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem /seiner Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

d. Ausschluss eines Mitglieds

e. die Entgegennahme des Jahresberichts (s. Anhang 1) und die Entlastung des Vorstands

f. die hiernach Gesetz oder Satzung übertragenen Angelegenheiten

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt nach dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens.

3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse versendet wurde, oder per E-Mail, Kita App Verteiler und schwarzes Brett zugestellt wurde.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, basierend auf Vorschlägen vom Vorstand oder Mitgliedern.
5. Die Tagesordnung kann durch in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge ergänzt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister durchgeführt.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den oder die Versammlungsleiter*in.
3. Bei Wahlen muss die / der Versammlungsleiter*in für die Dauer des Wahlgangs der vorhergehenden Diskussion einen Wahlvorstand bilden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiter*in.
5. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.
7. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
9. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
10. Eine Änderung des Zweckes des Vereins oder die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von neun Zehntel der der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von einem Vorstandsmitglied und der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen und mit dem Protokoll vom Vorsitzenden aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung unter § 14 Abs. 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Niemand erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Heimat- und Bürgerverein Düdelsheim e.V. (Amtsgericht Friedberg, Nr. VR 2738) mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemäß den satzungsmäßigen Zielen des Förderverein Kita Düdelsheim e.V. für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

5. Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

Büdingen (Sitzungsort: Rathaus Düdelsheim, Schulstraße 10, 63654 Büdingen),

Datum: 02. September 2025